



Faktenblatt

KEV für Photovoltaik-Anlagen

Version 3.1 vom 11. November 2015

Die nachstehenden Fragen und Antworten betreffen die Anlagen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und nicht jene, die von der neuen Einmalvergütung (EIV) für kleine Photovoltaik-Anlagen profitieren. Fragen zur Einmalvergütung werden in einem separaten Faktenblatt behandelt.

1. KEV und Warteliste

1.1 Wo stehen wir mit der KEV und der Warteliste?

Durchschnittlich gehen bei Swissgrid über 1'000 Anmeldungen pro Monat ein. Durch diese grosse Nachfrage und die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel wächst die Warteliste weiter an. Ende September 2015 befanden sich 36'000 Anlagen auf der Warteliste, davon sind 35'000 Photovoltaik-Anlagen (= 2'000 MW Gesamtleistung).

Kontingent 2015: Im April 2015 konnten 2'541 Photovoltaik-Anlagen in die Förderung aufgenommen werden.

Kontingent 2016: Das Kontingent für 2016 steht noch nicht fest. Voraussichtlich Anfang Januar 2016 wird entschieden, wann weitere Anlagen gefördert werden können.

1.2 Wie geht es mit der KEV weiter?

Die Warteliste kann nur schrittweise abgebaut werden, da die Nachfrage deutlich grösser ist als die zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei erfolgt der Abbau der Warteliste durch die Freigabe von jährlichen Kontingenten.

Nach den aktuellen Hochrechnungen kann bis 2018 die Warteliste höchstens bis zu den Anmeldungen, die bis Ende 2011 eingegangen sind, abgebaut werden.

Die gesetzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sind spätestens ab 2018 ausgeschöpft, so dass keine weiteren KEV-Bescheide ausgestellt werden können. Erst wenn das Parlament im Rahmen der Energiestrategie 2050 einen höheren Kostendeckel für die Fördermittel (jetzt bei 1.5 Rp./kWh) festlegt, könnten weitere Anlagen in die Förderung aufgenommen werden. Die Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 kann frühestens 2017 erfolgen.



Für Anmeldungen, die ab 2012 eingegangen sind, bedeutet dies **viele Jahre Wartezeit**: Selbst mit Anhebung des Kostendeckels frühestens ab 2017 kann die Warteliste pro Jahr nur um rund 3 Monate abgebaut werden (ca. 3'500 Anlagen).

1.3 KEV oder Einmalvergütung?

Wer heute eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung zwischen 10 und 29.9 kW für die KEV anmeldet, hat mit den aktuellen gesetzlichen Bedingungen kaum mehr realistische Chancen, in den Genuss der KEV zu kommen. Denn auf der aktuellen KEV-Warteliste stehen derzeit (September 2015) über 35'000 Anlagen, und es gilt der Grundsatz: „Je später angemeldet, umso später die Aufnahme in die KEV.“ Dabei ist zu beachten, dass für bereits realisierte Anlagen die Jahre auf der Warteliste nicht vergütet werden.

Den Anlagenbetreibern wird deshalb **empfohlen**, sich nach der Inbetriebnahme der Anlage für die **Einmalvergütung** zu entscheiden. Dabei werden diese Anlagen mit rund 30% der Investitionskosten einer Referenzanlage gefördert. Der Vorteil ist, dass der Betrag innert weniger Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ausbezahlt wird.

Diese Empfehlung gilt auch für Anlagen, die ab 2012 für die KEV angemeldet wurden.

2. Förderbeiträge und Vergütungsdauer

2.1 Wann sind die nächsten Anpassungen der KEV-Vergütungssätze vorgesehen?

Die Absenkung im Jahr 2016 erfolgt in zwei Etappen: per 1. April 2016 und per 1. Oktober 2016. Die Vergütungssätze vom Oktober 2016 werden mindestens bis zum 1. April 2017 gelten.

2.2 Ich habe 2015 einen positiven Bescheid erhalten und werde meine Anlage 2016 realisieren. Welche Vergütung erhalte ich für welche Dauer?

Für die Bestimmung der Vergütung ist das Datum der Inbetriebnahme ausschlaggebend. Die ab 2014 ausgestellten positiven Bescheide schützen nicht vor Vergütungsabsenkungen, die zwischen dem Erhalt des positiven Bescheids und der Realisierung der Anlage erfolgen. Die Vergütung wird während 20 Jahren ab Inbetriebnahme ausbezahlt (siehe Anhang 1.2 der Energieverordnung).

2.3 Ich habe einen Wartelistenbescheid und habe meine Anlage 2014 realisiert. Welche Vergütung erhalte ich für welche Dauer?

Für die Bestimmung des Vergütungssatzes ist das Datum der Inbetriebnahme massgebend. Die Anlage verbleibt auf der Warteliste, bis Sie einen positiven Bescheid erhalten. Sobald der positive Bescheid vorliegt, erhalten Sie die Vergütung während 20 Jahren, verringert um die Anzahl Jahre auf der Warteliste. Die Jahre auf der Warteliste werden **nicht** vergütet (auch nicht rückwirkend).



2.4 Ich habe meine Anlage bereits gebaut, habe jedoch noch keinen positiven Bescheid erhalten. Wie kann ich meinen Strom verkaufen?

Sie haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch): Für jede selbst konsumierte Kilowattstunde können Sie als Betreiber einer EFH-Photovoltaik-Anlage rund 20 Rp. an Strombezugskosten sparen (Privathaushalt mit Tarif H4).

Die überschüssige Produktion können Sie auf dem Strommarkt verkaufen: Die Elektrizitätsunternehmen müssen den Strom zum marktorientierten Bezugspreis abnehmen (dieser Preis kann jährlich schwanken und beträgt derzeit im Durchschnitt 6-10 Rp./kWh).

Zusätzlich kann der ökologische Mehrwert (der Mehrwert der ökologischen Stromproduktion gegenüber konventionell generierter Elektrizität) an einen Elektrizitätsversorger oder an einer der zahlreichen Strombörsen verkauft werden. Sobald die Anlage durch die KEV vergütet wird, ist der ökologische Mehrwert abgegolten und kann nicht mehr weiter vermarktet werden.

3. Erweiterungen

3.1 Ich habe bereits 2014 eine Anlage von 50 kW gebaut und erhalte dafür die KEV. Im Mai 2016 werde ich meine Anlage um weitere 40 kW erweitern. Welche Vergütung erhalte ich für welche Dauer?

Für die Dauer der Vergütung ist das Datum der Erstinbetriebnahme (in diesem Fall 2014) massgebend. Die Vergütungsdauer beträgt in diesem Fall 20 Jahre ab der Erstinbetriebnahme. Die Vergütung nach der Erweiterung ergibt sich aus einem Mischsatz, der nach Leistung der Vergütungssätze gewichtet ist. Zum Beispiel: $(50 \text{ kW} \times \text{Vergütung 2014} + 40 \text{ kW} \times \text{Vergütung Mai 2016}) / (50 \text{ kW} + 40 \text{ kW})$. Diese Vergütung wird bis 2034 vergütet (2014 + 20 Jahre).



4. Integrierte Anlagen

4.1 Ich will 2016 eine integrierte Anlage bauen. Welche Anforderungen müssen die Fotos erfüllen, die ich bei Swissgrid einreichen muss?

Die Fotos müssen den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen. Aus den eingereichten Fotos muss ersichtlich sein, dass eine integrierte Anlage nach Ziffer 2.3 Anhang 1.2 der Energieverordnung vorliegt.

4.2 Ich will eine integrierte Anlage von 120 kW bauen. Wird dies durch die Verordnung untersagt?

Nein. Aber Anlagen grösser 100 kW können nicht von den Vergütungen für integrierte Anlagen profitieren, sondern erhalten die Vergütung für angebaute Anlagen. Eine Anlage gilt dann als integriert, wenn sie in die Baute integriert ist und neben der Stromproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dient (Doppelfunktion). Die Erfüllung von ästhetischen Kriterien wie Vollflächigkeit oder sauberer Dachabschluss reicht nicht aus, um eine Anlage als integriert zu betrachten. Das BFE hat diesbezüglich im Februar 2014 eine aktualisierte [Richtlinie](#) publiziert.

4.3 Ich will eine Anlage mit zwei Solarzellenflächen bauen und habe noch keinen positiven Bescheid. Sie wird aus einer integrierten Fläche von 70 kW und einer angebauten Fläche von 50 kW bestehen. Kann ich für die 70 kW die Vergütung für integrierte Anlagen erhalten?

Nein, die Gesamtleistung der Anlage übersteigt 100 kW. Die ganze Produktion wird daher mit dem Vergütungssatz für angebaute Anlagen vergütet.

4.4 Ich habe bereits 2014 eine integrierte Anlage von 70 kW gebaut und bekomme dafür die KEV. Im März 2016 möchte ich sie um zusätzliche 50 kW vergrössern. Welche Vergütung erhält die neue Anlage und in welche Kategorie wird sie eingeteilt?

Die Anlage wird eine Gesamtleistung von mehr als 100 kW erreichen und kann deshalb nicht von der Vergütung für integrierte Anlagen profitieren. Die zusätzlichen 50 kW werden daher die Vergütung für angebaute Anlagen erhalten, und dies bis zum Ablauf der Vergütungsdauer im Jahr 2034 (2014 + 20 Jahre). Die Vergütung wird gemäss der Leistung gewichtet:

$(70 \text{ kW} \times \text{Vergütung integriert 2014} + 50 \text{ kW} \times \text{Vergütung angebaut März 2016}) / (70 \text{ kW} + 50 \text{ kW})$.



5. Diverses

5.1 Mein Nachbar hat 2014 auf seinem Haus bereits eine 20 kW-Anlage gebaut und dafür die KEV erhalten. 2016 möchte auch ich eine 15 kW-Anlage bauen und von der KEV profitieren. Beide Anlagen haben den gleichen Einspeisepunkt. Kann ich die KEV erhalten?

Wenn sich vor einem Einspeisepunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern **auf verschiedenen Grundstücken** befinden, kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2015.

5.2 Ich will meine 100 kW Anlage bis zum 1. April 2016 fertig bauen. Der Netzanschluss jedoch wird bis zu diesem Zeitpunkt lediglich für eine Leistung von 30 kW vorhanden sein. Welche Vergütung erhalte ich?

Die Anlage kann teilweise in Betrieb gehen und nach der Netzverstärkung auf die volle Leistung erweitert werden. Da zwischenzeitlich eine Vergütungssatzabsenkung stattgefunden hat, kommt ein Misch-Vergütungssatz zur Anwendung. Dieser berechnet sich nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Vergütungssätze: $(30 \text{ kW} \times \text{Vergütung 2014} + 70 \text{ kW} \times \text{Vergütung April 2016}) / (30 \text{ kW} + 70 \text{ kW})$. Die Vergütungsdauer fängt ab der ersten Inbetriebnahme an zu laufen.

Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Fragen zum **Fördersystem** (Einmalvergütung oder KEV):

Website von [Swissgrid](http://www.swissgrid.ch) – E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Telefon: +41 848 014 014

Fragen zum **Bau** einer Photovoltaik-Anlage:

Website von [Swissolar](http://www.swissolar.ch) – E-Mail: info@swissolar.ch

Generelle Informationen zur **Solarenergie**:

Website von [EnergieSchweiz - www.energieschweiz.ch/solarenergie](http://www.energieschweiz.ch/solarenergie)